

Felix Halle-Berlin:

Das Erbrecht im neuen Rußland.

Als in dem ersten Jahre nach der Gründung der RSFSR, die Kunde nach Europa drang, die Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik habe das Erbrecht aufgehoben, da erblickte die öffentliche Meinung in den bürgerlichen Staaten der Welt in dieser Maßnahme der Sowjetregierung lediglich einen Akt des „Bolschewismus“, eine Zerstörung alter Kultureinrichtungen. In Wirklichkeit waren die Anordnungen, die der Sowjetgesetzgeber in seinem Dekret „Ueber die Aufhebung des Erbrechts“ vom 14. (27.) April 1918 (Gesetzsammlung 1918, Nr. 34, Artikel 456) und in einem Gesetz „Ueber die Personenstandsurkunden und über das Ehe-, Familien- und Vormundschaftsrecht“ (Gesetzsammlung 1918, Nr. 76/77, Artikel 818) keine Akte einer rohen, unbeherrschten Gewalt, sie stellten vielmehr einen zielbewußten — auf wissenschaftlicher Grundlage — unternommenen Versuch dar, „zur Abschaffung des bisherigen Erbrechts privater Personen und seiner Ersetzung durch den Uebergang des Eigentums des Verstorbenen an den Staat mit einer wirklichen Garantie eines möglichen Unterhalts für die dürftigen nächsten des Verstorbenen“.

Aus den amtlichen Publikationen der Sowjetrepublik läßt sich der Nachweis erbringen, daß die mit der Redaktion der Gesetze beauftragten Personen mit dem Stande der Gesetzgebung und der Literatur auf dem Gebiete des Erbrechts in den kapitalistischen Staaten durchaus vertraut waren. Insbesondere hat Professor A. Hoichbarg in seiner Einführung zu dem oben erwähnten „Familiengesetz“ die Vorschläge, die de lege ferenda auf dem Gebiete des Erbrechts — namentlich in der deutschen Literatur — gemacht worden sind, einer kritischen Würdigung unterzogen und gezeigt, daß die Sowjetregierung bei ihrer Gesetzgebung hinsichtlich des Erbrechts versucht hat, den Weg zu gehen, der ihr durch die Prinzipien des Verfassungs- und Staatsrechts der Sowjetrepublik als eines sozialistischen Gemeinwesens vorgeschrieben war.

Zunächst zeigte Hoichbarg, daß die bürgerlichen Anschauungen und die Gesetzgebungen der kapitalistischen Staaten in Fragen des Erbrechts — während der siebzig Jahre, die seit der Aufstellung der Forderung einer Aufhebung des Erbrechts durch Marx und Engels im „Kommunistischen Manifest“ verflossen sind — beträchtlich vorgeschritten sind, freilich nur in der Richtung seiner Einschränkung, nicht seiner Aufhebung. Der Gedanke einer Beschränkung des Erbrechts führt aber — nach Ansicht der Sowjetjuristen — bis zum logischen Ende durchdacht zu der Idee der völligen Aufhebung sowohl des Privat- wie auch des Erbrechts. Die von der bürgerlichen Wissenschaft und Gesetzgebung hinsichtlich des Erbrechts anerkannten Be-

schränkungen gingen nach Ansicht des Sowjetgesetzgebers weder von einer bestimmten Idee aus, noch waren sie der folgerichtige Ausdruck bestimmter Forderungen, sie waren vielmehr vollständig chaotisch und unwissenschaftlich.

Hoichbarg untersucht das in verschiedenen bürgerlichen Gesetzgebungen durchgeführte Prinzip der Einschränkung der Testierfreiheit. Es gibt Fälle, in denen die bürgerliche Gesetzgebung beim Vorhandensein einer gewissen Anzahl von Kindern die Testierfreiheit fast vollständig (bis zu $\frac{3}{4}$) aufgehoben hat; wenn jemand z. B. drei Kinder hinterläßt, so kann er nicht mehr als über $\frac{1}{4}$ seines Vermögens testamentarisch verfügen, also z. B. dritten Personen, Stiftungen usw. vermachen. Bürgerliche Autoren begründen die Notwendigkeit einer freien Verfügung des Individuums über seine Hinterlassenschaft damit, daß nur eine solche Verfügungsberechtigung dem Individuum einen Anreiz zur Sparsamkeit, zur Kapitalansammlung und Kapitalhäufung bietet, die im Interesse des Gedeihens einer nationalen Volkswirtschaft von Staats wegen als erforderlich angesehen wird. Wenn aber die Testierfreiheit gesetzlich so eingeschränkt worden ist, wie das eben angeführte Beispiel zeigt, kann unter solchen Verhältnissen noch ein Reiz zur Akkumulation von Kapital bestehen? Die Freiheit der Verfügung über ihr Vermögen für den Todesfall ist, wie wir festgestellt haben, bis auf einen Bruchteil genommen. Es bliebe der Wunsch, die Kinder sicherzustellen. Aber der bürgerliche Gesetzgeber selbst geht ja von dem Gedanken aus, daß bisweilen Testatoren ihre Kinder nicht sicherstellen wollen, und er hindert sie, ihr Vermögen nach Wunsch zu vergeben, und zwingt sie, dasselbe ihrem Willen zuwider, den nachbleibenden Kindern zu überlassen. Hoichbarg weist weiter darauf hin, wie widersinnig der gesunde Kern der Beschränkung der Testamentserbfolge — nämlich das Bestreben, die Kinder sicherzustellen — in der Praxis des bürgerlichen Erbrechts angewandt wird. Was wird in der Gesetzgebung der bürgerlichen Staaten zur Grundlage der Kinderversorgung gemacht? Ihre Bedürftigkeit oder die Größe des Vermögens der Eltern? Nichts dergleichen. Zur Grundlage der Größenbestimmung desjenigen Teils des elterlichen Vermögens, das unangetastet zugunsten der Kinder verbleiben muß, wird die Zahl der Kinder, d. h. ein vollständig zufälliger Umstand genommen, der in keinem Verhältnis zum Eigenbesitz der Kinder oder der Größe des elterlichen Vermögens steht. Auf diese Weise garantiert bei geringem Vermögen des Verstorbenen die Beschränkung der Testierfreiheit den Kindern nicht die Versorgung, und bei bedeutender Größe des Vermögens oder bei eigener Wohlhabenheit der Kinder hat die Beschränkung der Testierfreiheit garnicht den Zweck der Versorgung der schon wohlhabenden oder gar reichen Kinder, er gibt ihnen viel mehr Vermögen, als für ihre Versorgung notwendig ist. So wird z. B.